



1000 BRÜSSEL 09-01-1992
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

//Schreiben vom

//Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.026/II/PD/CJ

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1991 eine Klage untersucht, die am 13. Februar 1991 gegen die Pensionsverwaltung aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß Frau [REDACTED] (Witwe von [REDACTED]), wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Kalterherberger Straße 10, in französischer Sprache verfaßte Dokumente zugestellt worden waren, obwohl sie sich in deutscher Sprache an die Dienststelle gewandt hatte.

Im Sinne der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten ist die Pensionsverwaltung eine Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt.

Der Dienststelle war bekannt, welche Sprache die Betroffene zu benutzen wünschte, da ihre Anfrage in deutscher Sprache verfaßt war.

Ungeachtet der Tatsache, daß die Akte des verstorbenen Ehemannes in französischer Sprache verfaßt war, war die Pensionsverwaltung dazu verpflichtet, sich in ihren Beziehungen mit Frau Schnorrenberg der deutschen Sprache zu bedienen.

Infolgedessen vertritt die Ständige Kommission für
Sprachenkontrolle die Ansicht, daß die Klage zwar zulässig
und begründet, jedoch überholt ist, da die Dienststelle der
betroffenen Person eine in deutscher Sprache verfaßte Urkunde
hat zukommen lassen.

Das vorliegende Gutachten wird der Klägerin zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

